OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-350335/3/AL/EG

Datum:

Linz, 16. Mai 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde der J K, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 24. Februar 2017, GZ 0039871/2014/SJF ChG, wegen Einstellung der Leistungen aus der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs gemäß Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) den

B e s c h l u s s :

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.
1. Mit Eingabe vom 13. März 2017 hat die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) Beschwerde gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 24. Februar 2017, GZ 0039871/2014/SJF ChG, betreffend Einstellung der bedarfsorientierten Mindestsicherung erhoben.

Mit dem in Rede stehenden Bescheid wurde die der Bf mit Bescheid vom 10.11.2014 zuerkannte Leistung aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung mit 31. Oktober 2015 eingestellt. Über etwaige Rückzahlungen im Rahmen der bedarfsorientierten Mindestsicherung wurde in diesem ggst. bekämpften Bescheid nicht abgesprochen.

2. In der Begründung der Eingabe führte die Bf ausschließlich aus, dass die Behörde „keinerlei Nachforderungen“ einfordern möge. Dies bezieht sich allein auf eine allfällige - nicht verfahrensgegenständliche – Rückforderung von erbrachten Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung. Beschwerdebehauptungen, weshalb die Einstellung der bedarfsorientierten Mindestsicherung seitens der Behörde nicht zu Recht erfolgt sein sollen, wurden in der Eingabe jedoch keine genannt.

3. Aus diesem Grund wurde die Bf mit Verbesserungsauftrag vom 21. April 2017, LVwG-350335/2/AL, bei sonstiger Zurückweisung der Beschwerde aufgefordert, binnen 14 Tagen (Einlangen beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich) ab Zustellung mitzuteilen, ob sich ihre Beschwerde gegen die spruchmäßige Einstellung der Leistung aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung richten soll und gegebenenfalls entsprechende Beschwerdegründe begründend auszuführen. Weiters wurde aufgetragen, klarzustellen, welche Anträge die Bf im Rahmen der Beschwerde stellen wolle.

Dieser Verbesserungsauftrag wurde der Bf durch Hinterlegung am 28.4.2017 (RSb) zugestellt. Die Bf kam diesem Auftrag allerdings innerhalb der gesetzten 14-tägigen Frist – die somit am 12.5.2017 endete – nicht nach.

II.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und die Beschwerde. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, weil die Beschwerde zurückzuweisen war.

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ist unter Punkt I. dargestellt und steht unzweifelhaft fest.

III.

1. Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat die Beschwerde zu enthalten:
   1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder der angefochtenen Weisung,
   2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
   3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
   4. das Begehren und
   5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

2. Fehlen einer Beschwerde einzelne Inhaltserfordernisse im Sinn des § 9 Abs 1 VwGVG bzw. weist ein Schriftsatz diesbezügliche Mängel auf, hat das Landesverwaltungsgericht nach § 13 Abs 3 AVG in Verbindung mit § 17 VwGVG ein Mängelbehebungsverfahren durchzuführen, wobei dem Beschwerdeführer die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen ist.

Wird der Mangel nicht rechtzeitig behoben, so hat das Landesverwaltungsgericht die Beschwerde nach Ablauf der Frist zurückzuweisen.

3. Das Anbringen der Bf enthält nicht die notwendigen Elemente einer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht: Insbesondere ist aus der Eingabe der Bf vom 13.3.2017 nicht ersichtlich, ob sich die Beschwerde gegen die spruchmäßige Einstellung der Leistung aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung richten soll und fehlt hiefür die entsprechende Beschwerdebegründung (§ 9 Abs. 1 Z 3 VwGVG). Auch ein diesbezügliches Begehren iSd § 9 Abs 1 Z 4 leg.cit. ist der Eingabe der Bf nicht zu entnehmen.

Dies wurde der Bf im Rahmen des Verbesserungsauftrages vom 21. April 2017 mitgeteilt und Gelegenheit zur Verbesserung binnen einer Frist von 14 Tagen (Einlangen beim Landesverwaltungsgericht Oö.) ab Zustellung eingeräumt. Dieses Schreiben wurde der Bf am 28. April 2017 durch Hinterlegung zugestellt. Die ihr gesetzte Frist von 14 Tagen ab Zustellung endete mit Ablauf des 12. Mai 2017. Diese Frist ließ die Bf fruchtlos verstreichen. Da die Bf dem Verbesserungsauftrag des Landesverwaltungsgerichtes nicht nachgekommen ist, war die Beschwerde im Hinblick auf die unterbliebene Mängelbehebung daher als unzulässig zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas